

8) Gesetz, die Herabsetzung des Eingangszolles für Talg betr.

(Publ. im Anst. und Verordnungszt. am 7. Februar 1855.)

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Ältester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.

verordnen hierdurch mit Vorbehalt nachträglicher Zustimmung des Landtags in Gemäßheit einer unter den Regierungen der zum Zollverein gehörenden Staaten deshalb getroffenen Vereinbarung zu Pos. 36. Abth. II. des bis auf Weiteres in Kraft befindlichen Zolltarifs (Verordnung vom 8. Novbr. 1848 Anst. und Nachrichtenblatt Nr. 47) wie folgt:

Der Eingangszoll für Talg (eingeschmolzenes Thierfett) wird unter Belassung des Zollsaes von 3 Thln. vom Zentner für Stearin (einschließlich Stearinsäure), — vom 1. April d. Jd. an bis auf Weiteres auf 2 Thaler für den Zentner herabgesetzt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchstenhändig vollzogen und mit Unserm Landesfürstlichen Innegel versehen lassen.

Gegeben Schleiz Thürstein, am 3. Februar 1855.

(L. S.)

Heinrich LXVII. F. R.

v. Bretschneider.

9) Gesetz, den bei der Verarbeitung von Nüssen und von Nüssensyrop (Melasse) zu Branntwein zu zahlenden Steuerfuß betr.

(Publ. im Anst. und Verordnungszt. am 21. Februar 1855.)

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste, von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Ältester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.

verordnen auf Grund des Vorbehaltes in §. 4 des Gesetzes über die Beüenerung der Branntweinfabrikation vom 15. Dezember 1833 in Folge der nach unserer Verordnung